

Eigentum widerrechtlich durch Diebstahl oder Unterschlagung zugeeignet hat oder sich auf andere Weise zum Nachteil des Vermögens der Genossenschaft mittels Betrugs oder Untreue bereicherte, besonders aber bei böswilliger Zerstörung oder Beschädigung genossenschaftlicher Produktionsmittel oder bei Vernichtung landwirtschaftlicher Vorräte.

Bei der Festlegung des Umfangs der Schadensersatzpflicht wird nicht selten übersehen, daß bei vorsätzlicher Schadenszufügung auch der *Folgeschaden* geltend gemacht werden kann. Besonders durch Futtermittel-diebstähle, aber auch durch andere vorsätzlich verursachte Schäden sind oft beachtliche Produktionsausfälle und zusätzliche Aufwendungen der LPG zu verzeichnen, die nicht immer in die Schadensberechnung einbezogen werden.

Geschieht die Schadenszufügung *fahrlässig*, so beschränkt sich der Umfang der Ersatzpflicht auf den direkten Schaden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LPG-Ges.). Es kann also nur der unmittelbar durch die strafbare Handlung (Pflichtverletzung) verursachte Schaden, jedoch kein Folgeschaden gefordert werden. Es können z. B. nur die Reparaturkosten für beschädigte genossenschaftliche Produktionsmittel oder die Kosten für die Wiederbeschaffung verlorengegangener Futter- oder Düngemittel nicht aber sich hieraus ergebende weitere Schäden geltend gemacht werden. Ist nach Beginn des Produktionsprozesses ein Ertragsausfall entstanden, so hat der Schädiger die hierdurch wertlos gewordenen Aufwendungen zu ersetzen (OG, Urt. vom 20. Mai 1963 — 2 Uz 2/63 — NJ 1963 S. 762). Er kann aber auch zum Ersatz der angemessenen Kosten herangezogen werden, die zur Abwendung eines durch seine Pflichtverletzungen zu befürchtenden Produktionsausfalls notwendig sind (Beschäftigung zusätzlicher Arbeitskräfte bei Verletzung der Arbeitspflicht, Tierarztkosten bei unsachgemäßer Viehpflege).

Nach § 15 Abs. 3 LPG-Ges. wird die materielle Verantwortlichkeit bei fahrlässigem Verschulden weiter eingeschränkt, wenn der Schaden bei Durchführung der genossenschaftlichen Arbeit verursacht worden ist. Das ist notwendig, weil das einzelne Mitglied mit den im Arbeitsprozeß auch bei geringfügigen Pflichtverletzungen vorhandenen erheblichen Verlustgefahren nicht allein belastet werden kann.

Bei der Festlegung der Schadensersatzforderung sind der Grad der Schuld des Mitgliedes und seine materielle Lage besonders zu beachten. Es sind aber auch noch andere Umstände im Verhalten des Mitgliedes vor und nach der Schadenszufügung zu berücksichtigen, besonders seine Einstellung zur genossenschaftlichen Arbeit und zu den sonstigen Pflichten, die Mitarbeit in der Mitgliederversammlung und in den Kommissionen sowie sein Einsatz zur Überwindung der Schadensfolgen.

Haben bei fahrlässiger Schadenszufügung auch Mitarbeiter der Leitungsorgane der LPG ihre Pflichten unzureichend erfüllt oder nicht die zur Schadensverhinderung oder -minderung notwendigen Maßnahmen ergriffen und ist hierdurch die Höhe des Schadens ungünstig beeinflusst worden, beruht er also nicht allein auf dem Verschulden des in Anspruch genommenen Mitgliedes, dann sind diese Umstände bei der Festsetzung der Schadenshöhe angemessen zu berücksichtigen (OG, Urt. vom 20. Mai 1963 — 2 Zz 2/63 — NJ 1963 S. 762). Die LPG hat dann die Möglichkeit, von ihren leitenden Mitarbeitern unter den Voraussetzungen des § 15 LPG-Ges. ebenfalls Ersatz zu verlangen.

#### *Mehrere Ersatzpflichtige*

Haben mehrere Mitglieder durch eine gemeinsam begangene vorsätzliche Straftat der LPG Schaden zugefügt, so haften sie dann als Gesamtschuldner, wenn

sie durch Beschluß der Mitgliederversammlung entsprechend materiell verantwortlich gemacht worden sind.

Hingegen ist bei fahrlässiger Schadensverursachung eine gesamtschuldnerische Verantwortlichkeit bei Berücksichtigung der im Arbeitsrecht entwickelten Grundsätze nicht auszusprechen.

#### *Materielle Verantwortlichkeit von Nichtmitgliedern*

Auf die Schadensersatzpflicht mitarbeitender Familienangehöriger (Ziff. 44 LPG-Musterstatut Typ III) sind die Grundsätze des § 15 LPG-Ges. entsprechend anzuwenden, soweit keine anderen Vereinbarungen mit der LPG getroffen worden sind. Andere Schädiger, die nicht Mitglieder der LPG sind, haften, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen, bei Verletzung von Arbeitspflichten nach arbeitsrechtlichen (§§ 112 ff. GBA), sonstige haften gem. §§ 823 ff. BGB nach zivilrechtlichen Grundsätzen (vgl. OG, Urteile vom 21. September 1962 - 3 Ust III 41'62 - NtJ 1962 S. 713 ff., insbes. S. 717, und vom 19. Juli 1963 — 2 Zz 14/63 - NJ 1963 S. 601).

#### **Die Geltendmachung arbeitsrechtlicher Ansprüche**

Das Plenum des Obersten Gerichts hat in seiner Richtlinie Nr. 14 vom 19. September 1962 (GBl. II S. 659; NJ 1962 S. 607) zur Anwendung und Bedeutung der Bestimmungen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit ausführliche Hinweise gegeben (vgl. auch K u n z in NJ 1962 S. 531 ff. und P a u l in NJ 1963 S. 12 ff.). Sie werden aber in der Rechtsprechung bei Anschlußverfahren über arbeitsrechtliche Schadensersatzansprüche zu wenig beachtet. Es kommt jedoch auch im Anschlußverfahren darauf an, die mit dem Gesetzbuch der Arbeit neugeschaffenen Möglichkeiten der Erziehung durch Schadensersatz — denn das ist das Wesen der Bestimmungen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit — konsequent durchzusetzen.

Einige Gerichte verpflichten noch immer Werk-tätige zum Schadensersatz nach § 823 BGB, obwohl die Schadensersatzforderung des Betriebes eindeutig arbeitsrechtlicher Natur ist und deshalb die Vorschriften der §§ 112 ff. GBA anzuwenden sind (§ 1 Abs. 2 Buchst. d EGGBA). In einigen Urteilen wird gar keine gesetzliche Bestimmung genannt, nach der die Verpflichtung zum Schadensersatz ausgesprochen wurde. Auf diese Weise bleibt die wichtige Frage unbeantwortet, ob es sich um eine zivilrechtliche oder um eine arbeitsrechtliche Schadensersatzverpflichtung handelt.

In einigen Strafverfahren wegen Lohnbetrügereien mußte festgestellt werden, daß die Gerichte die Verpflichtung zur Rückzahlung von Lohnbeträgen, die durch strafbare Handlungen erlangt wurden, nicht auf die dafür in Betracht kommende Rechtsnorm in § 12 Abs. 4 VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 551) stützten. In diesen Fällen ist es gleichermaßen fehlerhaft, die Bestimmungen des BGB oder des Gesetzbuches der Arbeit heranzuziehen, da eine spezielle Rechtsnorm besteht.

Ungenügend sind die Feststellungen in den Strafverfahren hinsichtlich der verletzten Arbeitspflichten. Es zeigte sich, daß diesbezüglich ein enger Zusammenhang zur unzutreffenden Anwendung der Bestimmungen des BGB besteht. Weil die Gerichte nicht feststellten, welche Arbeitspflichten dem Werk-tätigen oblagen und wie und wodurch er sie verletzte, begaben sie sich wesentlicher Möglichkeiten, die Handlung im allseitigen Zusammenhang zu charakterisieren und im Interesse der Erziehung des Rechtsverletzters, aber auch anderer Werk-tätiger, alle gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen.